

# **STATUTEN**

## **Fussballclub Kirchberg**

### **ARTIKEL 1 NAME, ZWECK UND GLIEDERUNG DES VEREINS**

- 1.1. Der Fussballclub Kirchberg (FCK) wurde im Jahre 1942 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kirchberg SG. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Clubfarben sind gelb/schwarz.
- 1.2. Der FCK ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sowie des St.Galler Kantonal-Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des zuständigen Regionalverbandes (OFV) und des Kantonalverbandes sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der FCK ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der FCK führt eine als Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB organisierte Seniorenabteilung. Nach vorgängiger Genehmigung durch die Generalversammlung des FCK können weitere Sektionen in Vereinsform gebildet werden.

### **ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Mitglied kann werden, wer die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2. Mitglieder einer Sektion sind zugleich Mitglieder des Gesamtvereins.
- 2.3. Der Verein besteht aus beitragspflichtigen und beitragsfreien Mitgliedern.

#### Beitragspflichtige Mitglieder:

- Aktive mit/ohne Spielerpass
- Junioren/Juniorinnen

#### Beitragsfreie Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Supporter, Gönner und Passive gelten nicht als Mitglieder.

Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder an der Generalversammlung.

Wer dem Verein 30 Jahre in ununterbrochener Weise gedient hat, wird Freimitglied. Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter und vom Vorstand bestimmte Funktionäre gelten für die Dauer ihres Engagements als FREIMITGLIEDER.

### **ARTIKEL 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 3.1. Mitglieder, welche im abgelaufenen Vereinsjahr das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Wählbar ist, wer handlungsfähig ist.
- 3.2. Alle Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und sich aktiv für den Verein einzusetzen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- den Aufgeboten zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Veranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall ist der Trainer oder der Vorstand rechtzeitig zu informieren.
  - für mindestens eine Amtsperiode von zwei Jahren ein Amt oder eine Funktion im Verein zu übernehmen.
  - auf Weisung des Vorstandes die ihnen übertragene Arbeit zu leisten. Wer die Arbeit verweigert, kann vom Vorstand mit einer Busse in der Höhe von maximal einem Jahresbeitrag gebüsst werden.

### **ARTIKEL 4 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT**

- 4.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
- 4.2. Aufnahmegesuche Unmündiger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- 4.3. Der Übertritt vom Aktiven mit Spielerpass zum Aktiven ohne Spielerpass kann jeweils auf Saisonende erfolgen. Übertrittsgesuche sind über den Trainer dem Spiko zu melden. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 4.4.1. Austrittsgesuche von Aktiven mit Spielerpass können nur auf Ende einer Saison erfolgen und müssen bis spätestens 31. März schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuche, welche nach dem 31. März eingereicht werden, können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand bewilligt werden.
- 4.4.2. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 4.4.3. Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 4.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit der Leistung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die

Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

- 4.6. Von den zuständigen Organen des SFV, des OFV und des FCK ausgesprochene Bussen sind von den fehlbaren Mitgliedern zu bezahlen. Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 4.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## **ARTIKEL 5 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen

## **ARTIKEL 6 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

- 6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 6.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 6.1.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
  - b) wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief vom Vorstand verlangt.
- Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.
- 6.1.3. Die Teilnahme an der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt fehlt, kann vom Vorstand gebüsst werden.
- 6.1.4. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 6.1.5. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe einer Begründung einzureichen.
- 6.2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss gelei-

tet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Vorsitzende stellt fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde und stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

6.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie der verschiedenen Ressorts
- d) Abnahme und Genehmigung - der Jahresrechnung - des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen:
  - des Präsidenten
  - des Vizepräsidenten
  - des übrigen Vorstandes
  - von zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied
- h) Mutationen
- i) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Ehrungen
- k) Statuten
- l) Anträge
- m) Verschiedenes
- n) Allgemeine Umfrage

## **ARTIKEL 7 DER VORSTAND**

7.1. Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Administrator/Aktuar
- Technischer Leiter
- Finanzchef
- Präsident Spielkommission (Spiko)
- Vertreterin der Frauenabteilung
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann

7.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Er besteht aus wenigstens 5 Personen. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber.

- 7.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem andern Organ übertragen wurden. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er kann Spezialkommissionen sowie mit besonderen Aufgaben betraute Funktionäre einsetzen. Reisen, Turniere und Trainingslager einzelner Mannschaften müssen vom Vorstand bewilligt werden (Ausland: Spielbewilligung SFV).
- 7.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und diese einstimmig beschliessen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.6. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fällen. Ein Zirkularbeschluss ist verbindlich, sofern ihm alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Das Zustandekommen des Zirkularbeschlusses ist an der nächsten Sitzung zu protokollieren.
- 7.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident - im Verhinderungsfall der Vizepräsident - mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

## **ARTIKEL 8 DIE KOMMISSIONEN**

Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen werden in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## **ARTIKEL 9 DIE RECHNUNGSREVISOREN**

- 9.1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung, die Rechnung des Clublokals und der verschiedenen Anlässe. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen und in die Geschäftsbücher sowie die Protokolle Einsicht zu nehmen.
- 9.2. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

## **ARTIKEL 10 FINANZEN**

- 10.1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der ordentliche und ausserordentliche Beitrag darf pro Mitglied insgesamt nicht höher als Fr. 400.- sein.

- 10.2. Die Mitgliederbeiträge sind per 30. April resp. bei Aufnahme in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die dem Verein im Verlaufe der Saison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 10.3. Der Vorstand hat der Generalversammlung jeweils ein Budget für das kommende Vereinsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten. Darüber hinaus erhält er eine jährliche Finanzkompetenz von max. 10 % des budgetierten Aufwandes für unvorhersehbare Ausgaben.
- 10.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.
- 10.5. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.6. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **ARTIKEL 11 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

- 11.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 11.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

#### **ARTIKEL 12 STATUTENÄNDERUNGEN**

- 12.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 12.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 12.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### **ARTIKEL 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist und sich wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

- 13.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.
- 13.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Politischen Gemeinde Kirchberg oder beim Zentralsekretariat des SFV bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck hinterlegt werden. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Politischen Gemeinde Kirchberg zur Unterstützung von Sportvereinen im Dorf Kirchberg zur Verfügung gestellt.

#### **ARTIKEL 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 2011 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2003 und treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Kirchberg SG, 25. Februar 2011

FUSSBALLCLUB KIRCHBERG

Der Präsident:

Stefan Vogt

Der Vizepräsident:

Walter Dudli